

§4

(1) Die Abgabe für Rohholz wird von den nicht-volkseigenen Waldbesitzern im Abzugsverfahren erhoben.

(2) Die Betriebe der Vereinigungen Volkseigener Betriebe Forstwirtschaft und der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb Neuhaus sowie die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, Bereich Produktion, Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb, die von den im § 1 Buchstaben d und e genannten Waldbesitzern Rohholz kaufen, haben die Verbrauchsabgabe von dem Kaufpreis, welchen die Waldbesitzer gemäß Preisordnung Nr. 3047 vom 13. Mai 1964 — Rohholz und Rinde — Preislisten 1 bis 3 erhalten, einzubehalten und abzuführen.

(3) Die Verbrauchsabgabe für Rohholz ist getrennt auszuweisen und abzurechnen.

§5

■ Die Betriebe der Vereinigungen Volkseigener Betriebe Forstwirtschaft und der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb Neuhaus sowie die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, Bereich Produktion, Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb, haften für die Einbehaltung und Abführung der im § 4 bezeichneten Verbrauchsabgabe.

§6

Die Abgabenschuld der im § 1 Buchstaben d und e genannten Waldbesitzer erlischt mit der Einbehaltung der Abgabe durch die im § 5 genannten Betriebe.

§7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2*
über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen.**

Vom 2. Dezember 1964

Auf Grund der Einführung neuer Preise im Rahmen der zweiten Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1965 treten im Umfang und im Verfahren der Zu- und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast Änderungen ein. Es wird deshalb angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBI. II S. 517) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Bildung der Preise für Textilerzeugnisse, für die neue Preisregelungen der Industriepreisreform noch nicht in Kraft getreten sind, sind bei

Verarbeitung von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Flockenbast nach Maßgabe des Abs. 3 die Preise dieser Faserstoffe zugrunde zu legen, die den gesetzlich gültigen Preisen der Textilerzeugnisse am 30. Juni 1964 zugrunde lagen. Die für die Textilpreisbildung am 30. Juni 1964 gesetzlich gültigen Preise für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast sind in den Anlagen 2 bis 15 zu dieser Anordnung erfaßt und den Einkaufspreisen gegenübergestellt, zu denen die Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen:

1. Chemiefaserstoffe ab 1. Juli 1964,
2. Naturseide und Flockenbast ab 1. Januar 1965

beziehen. Die Preise der Anlagen 2 bis 15 sind in drei Preisbasen aufgegliedert, die die Bezeichnung A, B und C tragen.

(2) Es sind bezeichnet als:

1. Preisbasis A:

die ab 1. Juli 1964 gültigen Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe und die ab 1. Januar 1965 gültigen Industrieabgabepreise für Naturseide und Flockenbast;

2. Preisbasis B:

die am 30. Juni 1964 geltenden Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe, deren Preise am 1. Juli 1964 neu geregelt wurden, sowie die am 31. Dezember 1964 geltenden Industrieabgabepreise für Naturseide und Flockenbast, deren Preise am 1. Januar 1965 neu geregelt werden;

3. Preisbasis C:

die am 31. Dezember 1956 geltenden oder auf diesem Niveau später festgesetzten Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast, für die Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen nach den bis 30. Juni 1964 geltenden Bestimmungen (§ 14 Abs. 2) eine Eingangsegalisierung durchzuführen hatten.

(3) der Preisbildung für Textilerzeugnisse sind zugrunde zu legen:

1. Preise der Preisbasis A:

bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Flockenbast zu Textilerzeugnissen, die zum Geltungsbereich der in Anlage 16 aufgeführten Preisanordnungen gehören;

2. Preise der Preisbasis B:

a) bei Verarbeitung von Viskosekurzfaser, Viskosebast, Polyvinylchloridfaser, Polyamidfaser, Azetatseide, Polyamidseide (Grobtyp), Polyamidseide (Kordtyp), Polyesterseide (Grobtyp), Polyesterseide (Feintyp) zu allen Textilerzeugnissen, die nicht zum Geltungsbereich der in Anlage 16 aufgeführten Preisanordnungen gehören,

b) bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen gemäß § 1 Abs. 2 und Naturseide zu Naturseiden- und Halbseidengeweben der Preisanordnung Nr. 709/1 vom 2. Juni 1960 — Naturseiden- und Halbseidengewebe — (Sonderdruck Nr. P 806 des Gesetzblattes),

c) bei Verarbeitung von Polyacrylnitrilfasern zu Hutstumpen,

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II Nr. 57 S. 517)